

Ergänzende Bedingungen für Leistungen des Auftragnehmers im Werk des Auftraggebers oder auf Kundenbaustellen / Allgemeine Montagebedingungen – AMB 2011

1. Leistungsumfang des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Montagearbeiten mit der vereinbarten Anzahl und Qualifikation (d.h. Fachausbildung, praktische Erfahrung sowie entsprechende Nachweise und Zeugnisse z.B. Schweißfachzeugnisse, Facharbeiterbrief) von Personal durchzuführen, und versichert, die in Auftrag genommenen Leistungen ordnungs- und fristgemäß auszuführen.
- 1.2 Für die nötige Anzahl und Qualifikation des Montagepersonals und die sonstigen für die Montage erforderlichen Nebenleistungen, wie Geräte etc., die Sicherheit seines Personals und die Absicherung des Montageorts während der Montage ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Werkzeuge und/oder Geräte. Zur Vermeidung nicht erforderlicher Zusatzkosten wird der Auftragnehmer jedoch nur solches Personal einsetzen, das nach Beurteilung des Baustellenleiters des Auftraggebers bzw. dessen Kunden die Arbeiten qualitativ, ordnungsgemäß und in angemessener Zeit ausführt, andernfalls steht dem Auftraggeber das Recht zu, anderes Personal zu verlangen.

2. Durchführung der Montage

- 2.1 Die Montageleistungen werden nach den technischen, terminlichen und organisatorischen Vorgaben des Auftraggebers (schriftliche Unterlagen und mündliche Anweisungen) durchgeführt. Soweit derartige Vorgaben nicht erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer die Planung und Organisation der Montagetätigkeiten und -hilfsmittel unter Berücksichtigung des neuesten anerkannten Stands der Technik, der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Er ist insbesondere für die fachliche und disziplinarische Leitung und Überprüfung der Arbeiten zuständig.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist für die Erstellung und Durchführung einer Qualitätssicherung für Planung, Überwachung, Leitung und Durchführung der Montage einschließlich der notwendigen Qualitätskontrollen verantwortlich und legt dem Auftraggeber entsprechende Maßnahmen auf Anforderung dar.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird einen gesamtverantwortlichen Montageleiter oder sonstigen Mitarbeiter vor Ort ernennen, der das Personal des Auftragnehmers in organisatorischer, personeller und technischer Sicht anweist, für alle Fragen betreffend Arbeitssicherheit, Unfall- und Umweltschutz und zur Entgegennahme der auftragsbezogenen Weisungen des Baustellenleiters des Auftraggebers zuständig ist. Der Auftraggeber benennt seinerseits einen Baustellenleiter, bzw. nennt einen Sicherheitsbeauftragten seitens seines Kunden. Ungeachtet dessen bleibt der Auftragnehmer für die Montage allein verantwortlich, es sei denn, er handelt trotz von ihm geäußelter Bedenken auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers.
- 2.4 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber eine Namensliste, in der die Mitarbeiter genannt sind, die während der gesamten Montageleistung anwesend sind und stellt sicher, dass jederzeit mindestens ein Verantwortlicher am Montageort anwesend ist, der die deutsche Sprache beherrscht.
- 2.5 Das Personal des Auftragnehmers muss im Besitz einer für den Montageort gültigen Arbeitserlaubnis sein, sowie Krankheits- und Unfallversicherungsschutz für den Montageort haben.
- 2.6 Der Auftragnehmer und sein Personal unterliegen der Baustellenordnung. Das Personal ist verpflichtet, an allen Montagebesprechungen, insbesondere den Sicherheitsunterweisungen teilzunehmen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Angelegenheiten, die mit der Durchführung des Montageauftrages in Zusammenhang stehen, mit dem Kunden oder anderen Vertragspartnern des Auftraggebers zu besprechen, ausgenommen die Erörterung technischer und organisatorischer Fragen im Rahmen gemeinsamer Besprechungen mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers.
- 2.7 Für die Tätigkeiten seines Personals und die Absicherung der von diesem benutzten Arbeitsplätze, insbesondere auch die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen und die Beachtung von Sicherheits- und Gefahrenhinweisen, ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Er prüft die Arbeitsplätze auf ihre Sicherheit und teilt etwaige Bedenken vor deren Benutzung dem Auftraggeber schriftlich mit und wartet dessen Weisungen ab.

- 2.8 Der Auftraggeber behält sich Änderungen bezüglich Montagebeginn,- ablauf und -ende, insbesondere Unterbrechungen, Wartezeiten, Erweiterungen und Arbeiten in mehreren Schichten vor.
- 2.9 Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, Leiharbeiter für die Montage einzusetzen.

3. Termine

- 3.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eventuelle Änderungen des terminlichen Ablaufs informieren, und der Auftragnehmer wird sich solchen Änderungen anpassen. Sollte es notwendig werden, die Montagedauer durch den Einsatz einer größeren Anzahl von Montagepersonal zu verkürzen, um die Termine zu erreichen, so ist der Auftragnehmer hierzu auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers verpflichtet.
- 3.2 Die vereinbarten Fristen, Montagebeginn und -ende sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten. Sollte der Auftragnehmer bei gebotener Sorgfalt erkennen können, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so ist der Auftraggeber unverzüglich über die Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Schritte zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu erreichen. Alle Kosten, die dem Auftraggeber durch eine unterbliebene oder verspätete Unterrichtung nachweislich entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird im Fall von Verspätungen Arbeiten auch außerhalb der vereinbarten Zeiten durchführen. Werden die vereinbarten Termine durch vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe gefährdet, kann der Auftraggeber die Arbeiten ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte ausführen lassen, es sei denn, der Auftragnehmer ergreift sofort erkennbare Maßnahmen, die eine Einhaltung der Termine gewährleisten.
- 3.3 Für die Einhaltung der gesetzlich/tarifvertraglich vorgeschriebenen Arbeitszeiten seines Personals ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.
- 3.4 Als Beendigung der Montageleistung gilt der Zeitpunkt, an dem diese Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt sind und dies gemeinsam mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers, bzw. mit dessen Kunden, falls kein Baustellenleiter des Auftraggebers vor Ort ist, überprüft wurde. Im Anschluss an die erfolgreiche Überprüfung wird ein gemeinsames Montageendprotokoll erstellt.
- 3.5 Die Funktionsfähigkeit unter Last wird im Rahmen des Betriebs der Gesamtanlage getestet. Soweit innerhalb von vier Wochen Betriebsdauer keine Montagemängel auftreten, wird die Montageleistung durch ein förmliches Abnahmeprotokoll des Auftraggebers abgenommen, das ausschließlich von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers ausgestellt wird. Andernfalls werden die aufgetretenen Mängel vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt, und es findet eine erneute Funktionsprobe statt.

4. Zusatzarbeiten / Wartezeiten

- 4.1 Der Einsatz von zusätzlichem Personal kann nur aufgrund schriftlicher Zusatzbestellungen berechnet werden und setzt voraus, dass der Zusatzaufwand aus Gründen außerhalb des Verantwortungs- und Risikobereichs des Auftragnehmers beruht.
- 4.2 Bei Zusatzarbeiten informiert der Montageleiter des Auftragnehmers den Baustellenleiter des Auftraggebers vor deren Einleitung und wartet dessen Weisungen ab. Für Zusatzarbeiten und Wartezeiten sind fortlaufende Listen zu führen, in denen der Anlass und der Umfang von Mehraufwand / Wartezeit beschrieben sind. Die Angaben müssen prüffähig sein und eine Zuordnung des entstandenen Aufwands zu den am Projekt Beteiligten ermöglichen. Diese Liste ist mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers täglich abzustimmen und der Einkaufsabteilung des Auftraggebers wöchentlich in Kopie zwecks laufender Kostenkontrolle zu übersenden.
- 4.3 In jedem Fall müssen Zusatzarbeiten / Wartezeiten spätestens vier Wochen nach Montageende unter Beifügung der vom Baustellenleiter des Auftraggebers gegengezeichneten Stundenachweise in Rechnung gestellt werden. Der Vergütungsanspruch entfällt, soweit die vorab beschriebenen Verfahren nicht eingehalten werden.

5. Abnahme

- 5.1 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen bedürfen der qualitativen und quantitativen Abnahme.
- 5.2 Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen bzw. abgeschlossen werden, insbesondere nicht durch Prüfungen, sogenannte technische Abnahmen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche Erklärungen, Stillschweigen oder durch Zahlungen des Auftraggebers.
- 5.3 Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.
Sämtliche Kosten fehlgeschlagener Abnahmen trägt der Auftragnehmer alleine.
- 5.4 Der früheste Abnahmetermin ist der Tag, an dem der Kunde des Auftraggebers dessen Leistung abnimmt.

6. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen weder zu kopieren oder zu vervielfältigen noch dritten Firmen oder Personen, insbesondere nicht Wettbewerbern des Auftraggebers und/oder Kunden zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach Ablauf des Vertrags.

7. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und eine Einbruch-Diebstahlversicherung für seine Maschinen und Montagewerkzeuge abzuschließen.

Weiterhin ist der Auftragnehmer im Besitz einer Montageversicherung, welche alle Schäden am Montageobjekt vollständig abdecken.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über die entsprechenden Versicherungen ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

8. Verzug

Wenn aus Gründen, die von dem Auftraggeber nicht zu vertreten sind, Leistungstermine einschließlich etwaiger Arbeitsfortschritts-terminen überschritten oder wenn diese gefährdet sind und der Auftragnehmer nicht sofort erkennbare Maßnahmen einleitet, die eine Einhaltung der Termine gewährleisten, kann der Auftraggeber die weitere Einbringung der Leistungen ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise ablehnen und selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und den Auftragnehmer - unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers - mit allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten belasten.

Dies gilt auch, sobald über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder er zahlungsunfähig ist.

9. Kündigung

Falls der Auftraggeber den Auftrag aus Gründen kündigt, die nicht in der Risikosphäre des Auftragnehmers liegen, erhält der Auftragnehmer seine Selbstkosten der erbrachten Leistungen einschließlich der von dem Auftragnehmer üblicherweise kalkulierten Gemeinkostenzuschläge vergütet, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind. Weitergehender Ersatz wird nicht geschuldet und eine etwaige anderweitige Verwertungsmöglichkeit wird angerechnet.

10. Allgemeine Bedingungen

- 10.1 Der Auftragnehmer ist zur Zurückhaltung von Leistungen nicht berechtigt. Er hat an den zu montierenden Einrichtungen kein Unternehmerpfandrecht.
- 10.2 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers - (einsehbar auf der Homepage unter <http://www.schumag.de/albaeb.10.html>)